





J. N. G.
Neu-aufgerichtete

11

Zeichen-Verfassung

Welche

nach erhaltenen Consens und Confirmation

S. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath

allhier

Von einigen Wohlgesinnten

In der

Chur-Stadt und Bestung Wittenberg

Zu Beybehaltung ehrlicher

Zeichen-Begängnisse

Sich

Sowohl öffentlich zu begraben, als auch beysetzen zu lassen

Beliebet und resolviret worden

Mit Anfang des Jahres

1716.

Zum viertenmahl aufgelegt 1741.

WITTEMBERG

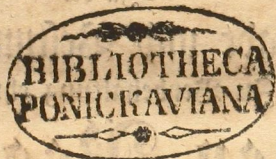
Gedruckt mit Satischen Schriften.

18.

29.



Dem Hochgeehrten Herrn Leser wird vermeldet, daß der
Extract von denen gehaltenen Registraturen, so sämt-
liche Herren Interessenten beliebet, auf dem Blatt p. 12.
zu finden.



Wir Bürgemeister und
 Rath der Chur-Stadt Wit-
 tenberg, erkunden hiermit und
 bekennen, daß vor Uns allhier zu Rath-
 Hause in Persohn erschienen, Johann Adam
 Knörger, Bürger und Capellen-Schliesser,
 und Johann Gottfried Hunger, gleichfalls
 Bürger und Glaser dieses Orths, und Uns
 gebührend zu vernehmen gegeben, was ma-
 sen sie Gott zu Ehren, und dem Armuth
 zum Besten, auch zu Beförderung und
 Conservation guter Ordnung, durch Bey-
 behaltung der öffentlichen Leichen-Begäng-
 nisse, vor sich, und diejenigen, so ihnen
 künftig noch beytreten würden, eine Be-
 grabniß- und Leichen-Cassa aufzurichten
 entschlossen wären, Uns auch zu dem Ende
 folgende von ihnen bereits abgefaste Ar-
 ticul.

2 2

Art. I.

er
St.
12.



Articul. I.

Derjenige so sich in diese *Societät* begeben will, soll sich von einer ehrlichen *Profession* und *Beruff*-Arbeit nehren, auch eine gute *Nachrede* eines erbaren *Wandels* und *Christlichen Lebens* haben, so wohl, nebst seinem *Weibe*, ehrlichen *Herkommens*, und von einer löbl. *Zunft* und *Handwerck* seyn.

Articul. II.

Welcher nun willens ist bey dieser *Cassa* sich einzukauffen, der soll zum *Anfang* 12. *Gr.* eine *Witbe* aber, so keine *Kinder* hat, nur 6. *Gr.* dahin erlegen, wovon die *Nothdurfft* zu *Anschaffung* einer *Lade*, und deren darzu gehörigen *Bücher*, wie auch anderer erheischenden *Ausgaben* zu nehmen, gestalt denn vier *Vorstehere*, welche die *Administration* dieser *Cassa*, und die dabey vorfallende *Berrichtung* bewerkstelligen müssen, wovon dem einen, als ältesten, die *Lade*, denen andern dreyen aber die *Schlüssel* darzu anzuvertrauen, erwahlet werden, die *Abwechslung* aber jährlich folgender *Gestalt* geschehen soll, daß der älteste *Vorsteher* die sämtlichen *Interessenten* zusammen fordern, darauf die *Einnahme* und *Ausgabe* denenselben richtig berechnen, auch von ihnen einen neuen *Vorsteher*, weil von den bisherigen allemahl der älteste abgeheth, erkiesen lassen muß.

Articul. III.

Alle und jede *Interessenten* sollen verpffichtet seyn, anfänglich, so lange biß die *Cassa* zu *Kräfften* köm-

met, wöchentlich 1. Groschen, den der Bothe einfordern wird, hinein zu geben, jedoch soll dieses über ein Jahr nicht gewähren, und nach dessen Ablauf nur 6. Pf. wöchentlich dahin bezahlet werden, es käme denn die *Cassa* wieder in Abnehmen, auf welchen Fall der wöchentliche 1. Groschen, wenn solches die meisten Interessenten genehm halten, wieder beygetragen werden muß. Wer nun mit Abführung seines jedesmahligen *Contingents* sich säumig erweist, soll der *Cassa* nach Verfließung des ersten Monats in 12. Gr., und nach Verlauff des andern Monats in 1. Thaler Straffe verfallen; wofern er aber auch ohne Entrichtung seiner Schuldigkeit den dritten Month verstreichen lästet, seines bey der *Cassa* gehaltenen Rechts verlustiget seyn, auch er und die Seinigen daraus ferner nichts zu hoffen haben, er kauffe sich denn mit dem nachgesetzten Gelde wieder ein; welches auch mit denen Witben also zu halten. Immassen denn eine Witbe, so sich in oder aufferhalb Landes, an einen andern Ort verblehret, ihr bey der *Cassa* erhaltenes Recht ebenfalls verliehret; daferne aber der also hinweg ziehenden Witben Kinder erster Ehe, welche ledig und unverheyrahet allhier versterben, aus der *Cassa* zu ihrem Begräbniß etwas haben wollen, müssen sie die wöchentliche Anlage fort bezahlen, dahingegen, wenn ihre Eltern beyderseits Todes verblichen, solche Waisen, da sie allhier ledig und unverheyrahet sterben, ihren Antheil aus der *Cassa* bekommen sol-



len, ob sie schon nach ihrer Eltern Ableben nichts beygetragen.

Articul. IV.

Ein Mitglied von dieser Gesellschaft hat der *Cassa* vor sich, sein Weib und Kinder zu geniessen. Wenn also *GOTT* der Allerhöchste, nach seinem heil. Rath und Willen, jemand von ihnen aus dieser Welt durch einen ehrlichen Tod abfordert, so sollen die hinterlassenen Freunde es dem ältesten Vorsteher so gleich melden, da ihnen denn zu einer Manns-Leiche 10. Thaler, zu einer Frauen-Leiche 8. Thaler, zu eines Kindes-Leiche, so über zwölf Jahr alt gewesen, 4. Thaler, so unter zwölf, bis sechs Jahr, 3. Thaler, und so unter sechs Jahr, 2. Thaler aus der *Cassa*, gegen richtige Quittung bezahlet werden; jedoch ist ein ieder, der aus dieser *Cassa* etwas haben will, die Seinigen mit öffentlichem Geläute und Gesang, und zwar wenigstens mit der halben Schule, begraben zu lassen verbunden, wiedrigen Falls hat er daraus nichts zu hoffen. Es sind aber hierunter die Kinder, so das sechste Jahr noch nicht erreicht, keinesweges begriffen, sondern stehet einem jeden frey, sie öffentlich begraben, oder auch nur nach Belieben beysetzen zu lassen, ohne daß er deswegen die 2. Thaler aus der *Cassa* missen dürffte.

Articul. V.

Wer in Zukunft Belieben trägt, nach beschener *Confirmation* und Ablauf der von den sämtl.

Intercol.

Interessenten gefestten Zeit, bey dieser *Cassa*, sich einzukauffen, soll dahinein 4. Thaler, und dem *Bothen* 4. Gr. geben; verheyrahet sich aber jemand an eine bey der *Cassa* schon *interessirte* Witbe, oder *Witber*, so giebt er nur 2. Thlr., und dem *Bothen* 2. Gr., im Fall aber einer schon einen würcklichen *Krancken*, oder wohl gar eine *Leiche* im Hause hätte, und sich so dann erst bey der *Cassa* einkauffen wolte, soll er darzu nicht gelassen werden, ob er gleich das sonst gewöhnliche Geld offerirete.

Articul. VI.

Dieweil viel *Zusammenkünfte* unvonnöthen sind, so soll deren jährlichen nur eine, und zwar den Tag nach *Maria Heimsuchung*, gehalten werden; solte aber etwas *ausserordentliches*, so biß dahin keinen *Verzug* litte, vorkommen, hat der älteste *Vorsteher* Macht, etliche von denen *Interessenten*, auch *ausser* obgefestten *Jahres-Tag*, zu sich fordern zu lassen. Der *Orth* der *iederemahligen* *Zusammenkunft* wird von dem *Vorsteher* benennet, und durch den *Bothen* denen *Interessenten* angezeigt, da denn ein *ieder* schuldig ist, allda auf dem bestimmten *Glocken-Schlag*, bey *Bermendung* 2. Gr. *Straffe*, zu erscheinen. Wer aber durch *unumgängliche* *Ehehaften* sich daselbst einzustellen verhindert wird, muß sich, bey *Bermendung* *ebenmäßiger* *Straffe*, bey dem *Vorsteher*, der die *Lade* hat, wegen seines *Aussenbleibens* *entschuldigen* lassen. Bey obigen *Zusam-*

Zusammenkünften nun sollen sich die *Interessenten* der Erbarkeit und Bescheidenheit beleißigen, auch niemand den andern mit ehrenrührigen Worten angreifen, bey Straffe eines neuen Schockes, welches halb der Raths- Cämmerey, und halb der *Cassa* verfallen seyn soll. Wenn aber iemand über den andern einige Beschwerde zu führen hat, kan er solches denen Vorstehern anzeigen, welche entweder so viel möglich, die streitigen Persohnen im guten auseinander zu setzen sich bemühen, oder dieselbe nach Befinden, an Burgermeister und Rath allhier verweisen, und ihnen die Sache zur Entscheidung übergeben werden.

Articul. VII.

Wenn etwan, welches doch der gütige Gott gnädiglich verhüten wolle, diese *Cassa* in Feuers-Gefahr gerathen solte, so sind nicht allein derselben der Zeit gefezte Vorstehere, sondern auch die der *Cassa* am nechsten wohnende *Interessenten*, dieselbe in Sicherheit zu bringen, allen möglichsten Fleiß anzuwenden, oder widrigen Falls den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, verbunden.

Articul. VIII.

So aber der gerechte Gott diesen Ort, um unferer mannigfaltigen Sünden willen, mit Pestilenz, oder sonst mit einer ansteckenden gefährlichen Kranckheit heimsuchen möchte, sollen die Vorstehere die *Cassa* entweder der Kirche anzuvertrauen,

oder selbige sonst an einen sichern Orth zu schaffen schuldig seyn, auch alle Einlage und Ausgaben derselben, so lange biß obiges Ubel allhier wieder aufgehöret haben wird, gänzlich cessiren und anstehen.

Articul. VIII.

Der Bothe, so die iedesmahligen Anlagen von denen sämtl. Interessenten einholet, soll solches Geld über Nacht nicht bey sich behalten, sondern dasselbe, bey Vermeidung 6. Gr. Strafe, so gleich dem Vorsteher ins Haus bringen, auch, daß er kein böses Geld annehme, sich wohl vorsehen, oder widrigen Falls den Abgang der Cassa aus seinem Beutel ersehen. Was ihm sonst von dem Vorsteher wegen der Cassa anbefohlen wird, muß er treulich ausrichten, und bey denen Zusammenkünften den Interessenten aufwarten, vor solche seine Bemühung aber seine Vergnügung aus der Cassa jährlich bekommen.

Articul. X.

Die Cassa ist keinen andern, als wohl angefessenen Personen, so mit ihrem gansen Vermögen davor haften, anzuvertrauen. Wann nun durch Gottes Seegen dieselbe sich also vermehret, daß von denen vorhandenen Geldern etwas verliehen werden kan, so soll solcher Überschuß, gegen richtiges und genugsames Pfand, oder Gerichtliche Versicherung liegender Gründe, und Landübliche Verzinsung, von denen vier Vorstehern, zuförderst denenjenigen, so bey der Cassa interessiret, daferne



sie es verlangen, oder auch, da sich von ihnen niemand meldet, Fremdbden vorgestreckt werden.

Articul. XI.

Weil die Vorsteher dieser *Cassa*, wenn sich unter denen *Interessenten* ein Todes-Fall begiebet, oder auch sonst erhebliche Ursachen sich ereignen, zusammen kommen müssen, so soll ihnen vergönnet seyn, vor solche und andere ihre Bemühung, damit hierunter der *Cassa* nichts abgeben möge, von denen daraus gefallenem Leichen-Geldern eines Mannes 8. Gr. einer Frauen 6. Gr. und eines Kindes durchgehends 2. Gr. abzuziehen, und zu nehmen, dessen ungeachtet die jedesmahligen *Recipienten* des Leichen-*Deputats* die Vorstehere nicht anders, als ob sie das völlige *Quantum* ohne einigen Abzug erhalten, zu quittiren schuldig.

Articul. XII.

Schließlichen behalten sich die Anfänger dieser *Cassa* vor, solcher, damit sie vor allen Dingen in gute Ordnung gebracht werden möge, bis *Maria* Heimsuchung des nechstkommenden 1717. Jahres, nebst noch zwey andern vorzustehen, an welchem Tage die sämtlichen *Interessenten* vermöge des andern *Artic.* einen neuen Vorsteher zu erwählen befügt seyn sollen.

überreicht, und Uns daneben geziemende ersuchet haben wolten, daß wir dieselbe gebührende confirmiren, darüber in Zu-

kunft

künfft mit Nachdruck halten, und die Interessenten dabey schützen möchten. Wann wir dann nun besagte Articul reifflich erwogen, und dabey etwas bedenkliches nicht gefunden; Als haben von Obrigkeit wegen dar ein allenthalben consentiret, auch, wir dieselbe gehörig, confirmiret und bestätigt, so wohl zu genauer Beobachtung der darinnen enthaltenen Verfassung die ieszigen und künfftigen Interessenten bey solcher neu aufgerichteten Leichen-Cassa nachdrücklich angewiesen, thun auch solches alles hiermit nochmahls, dergestalt und also, wie es denen Rechten und hiesigen Statuten nach am kräftigsten und beständigsten geschehen können und sollen, Jedoch Uns und sonst jedermänniglichen ganz unschädlichen. Dessen allen, zu desto mehrerer Beglaubigung, haben wir Unser und gemeiner Stadt kleiner Insigel hierunter ausdrucken lassen; So geschehen und gegeben Wittenberg, den 22. Januarii, Anno 1716.

(L.S.) Johann Paul Keil, p. t. Consul.

Johann Sempel Büttner.



EXTRACT

Aus denen gehaltenen Registraturen bey der Neuen Leichen-Cassa, so sämmtl. Herren Interessenten beliebet und beschloffen:

1. Anno 1716. den 21. Februar. Ist Herr Hunger zum Registrator und Vorsteher, so lange es ihm gefällig, beliebet worden, auch ihm den einen Schlüssel zu lassen resolviret.
2. A. 1716. den 3. Julii, Es soll niemand, der über 45. Jahr alt, angenommen werden, und ein Viertel Jahr stille stehen, ehe er was aus der Cassa bekommt.
3. A. 1717. den 29. April, Wann Mann oder Weib, wie auch die Kinder, so in der Eltern Verrichtungen und Brodt, über Land verstorben, soll ihnen das gewöhnliche unweigerlich gezahlet werden.
4. A. 1722. den 4. Julii, Der Punct wegen der 45. bis 50. Jahre sollte nur diejenigen angehen, so sich mit ganzen Familien einkauffen, wann aber einer eine Frau, oder einen Mann heyrathe, sollte er, oder sie, angenommen werden, ob sie gleich über die gesetzten Jahre wären, doch sollen die Kinder, so der Ehegatte gezeuget, ehe er, oder sie, zur Cassa sich begeben, nichts bekommen.
5. Am 23. April 1731. Haben die Herren Interessenten beschloffen, daß ein Jeder die Seinigen öffentlich begraben, oder besegnen lassen könnte, und sollte auf beyde Fälle das Geld vollkommen gegeben werden.
6. Den 8. Julii 1735. Ist beschloffen worden, daß hinfüro zum Einkauf vor eine ganze Familie nur 3. Thaler, und kan solches auf drey mahl oder drey Jahr gegeben werden, und den Boten 2. Gr.

Folgen die
Nahmen der Sämmtlichen
MEMBRORVM in Alphabetischer
Ordnung:

A.

B.

- | | | |
|---|--------------------------------------|-----------------|
| 1 | Gottfried Bartels, Schneiders Witbe. | |
| 2 | Christian Gottfried Bartel, Beutler. | |
| 3 | Johann George Bredickau, Tuchmacher. | |
| 4 | Christian Bullius, Sen. | } Posamentirer. |
| 5 | Christian Heinrich Bullius, Jun. | |
| 6 | Christoph Bullius, Witbe. | |
| 7 | Christoph Heinrich Bullius, | |

C.

- 8 Heinrich Creuzberg, Nadler.

D.

- 9 Peter Dahme, Schneider.
 10 Johann Nicolaus Dittmar, Glaser.
 11 Christian Domigsch, Tuchscheerer.
 12 Johann Christian Donat, Tuchmacher.
 13 Christoph Donat, Peruquirer.

E.

- 14 Johann Michael Ebisch, Gürtler.
 15 Johann Paul Eberts, Seilers Witbe.
 16 Ephraim Gottlob Eichsfeld, Buchdrucker.



- 17 Johann Gottlieb Elias, Nadler.
18 Johann Ludwig Erzenbach, Feuer-Mäuer- Kehler.

F.

- 19 Johann Michael Friederich, Seiler.

G.

- 20 Andreas Gärtners, Schneiders Witbe.
21 Johann Gottfried Gleißberg, Barbierer.
22 David Graunerts, Tischlers Witbe.

H.

- 23 Johann Hafe, Buchdrucker.
24 Jacob Handread, Röhrmeister.
25 Martin Hedlers, Maurers Witbe.
26 Johann Caspar Heine, Sen. Weisgerber.
27 Christian Gottfried Heine, Jun. Fohgerber.
28 Johann Gottfried Hunger, Glaser.

J.

- 29 Johann Jägers, Gastwirts Witbe.
30 Johann Friedrich Jöler, Knopfmacher.

K.

- 31 Christian Kengelmann, Buchbinder.
32 Johann George Kirbachs, Messerschmidts Witbe.
33 Johann Kirchner, Hutmacher.
34 Christian Kleemann, Töpffer.
35 Johann Christoph Kopsches, Beutlers Witbe.
36 Johann Andreas Köckerigens, Böttgers Witbe.
37 Köyens, Witbe.
38 David Krafft, Weißgerber.
39 M. Christian Friedrich Kranewitters, R. L. V. Witbe.

- 40 Martin Krause, Mehlhändler.
 41 Christian Krüger, Goldschmidt.
 42 Johann George Kuglers, Kirchners Witbe.
 43 Johann Bernhard Kühn, Schlosser.
 44 Carl Christian Külze, Tuchmacher.

L.

- 45 Andreas Lange, Seiler.
 46 Gottlieb Lehmann, Seiffensieder.
 47 Johann Gottfried Lieder, Buchbinder.
 48 Nicolaus Loth, Huff- und Waffen- Schmidt.

M.

- 49 Christian Mäcke, Hutmacher.
 50 Johann Heinrich Marggraff, Lohgerber.
 51 George Philipp Müller, Beutler.

N.

- 52 Daniel Nörner, Barethfräher.
 53 Christoph Nürnbergers, Buchbinders Witbe.

O.

- 54 Johann Gottfried Opitz, Post- Commissarius.

P.

- 55 Philipp Heinrich Pfeiffers, Buchdruckers Witbe.
 56 Johann Pflaume, Peruquirer.
 57 Pöligens, Witbe.

Q.

R.

- 58 Nicolaus Reich, Stadt- Musicus.
 59 David Richters, Kupfferschmidts Witbe.
 60 Johann Samuel Rothe, Sen. Schneider.

- 61 Johann Andreas Roche, Jun. Schneider.
62 J. E. Rummer, Schumacher.

S.

- 63 Martin Schломach, Pappiermacher.
64 Johann Friedrich Schломach, Buchdrucker.
65 Benjamin Schmidt, Seiffensieder.
66 Christoph Schöne, Sen. Lohgerber.
67 Johann Gottfried Schöne, Jun. Lohgerber.
68 Johann Gottfried Schöne, Buchbinder.
69 Peter Schrödter, Becker.
70 Johann Christoph Schröddters, Schumachers Witbe.
71 Johann Daniel Schübler, Klempler.
72 Martin Heinrich Schulze, Hautboiste.
73 Gottlieb Heinrich Schwärze, Buchhändler.
74 Johann Michael Schwärze, Schneider.
75 Mattheus Seiffert, Färber.
76 Christoph Stürksopff, Handelsmann.

T.

- 77 Martin Tichle, Steinmeze.

U.

- 78 Martin Veit, Seiler.
79 Johann George Vogt, Tischler.
80 Johann George Utermann, Barbierer.

Z.

- 81 Christian Zieschener, Zingieffer.
82 Christian Zincke, Schrift-Schneider und Sieffer.



Pou Yé 2697

(1.)

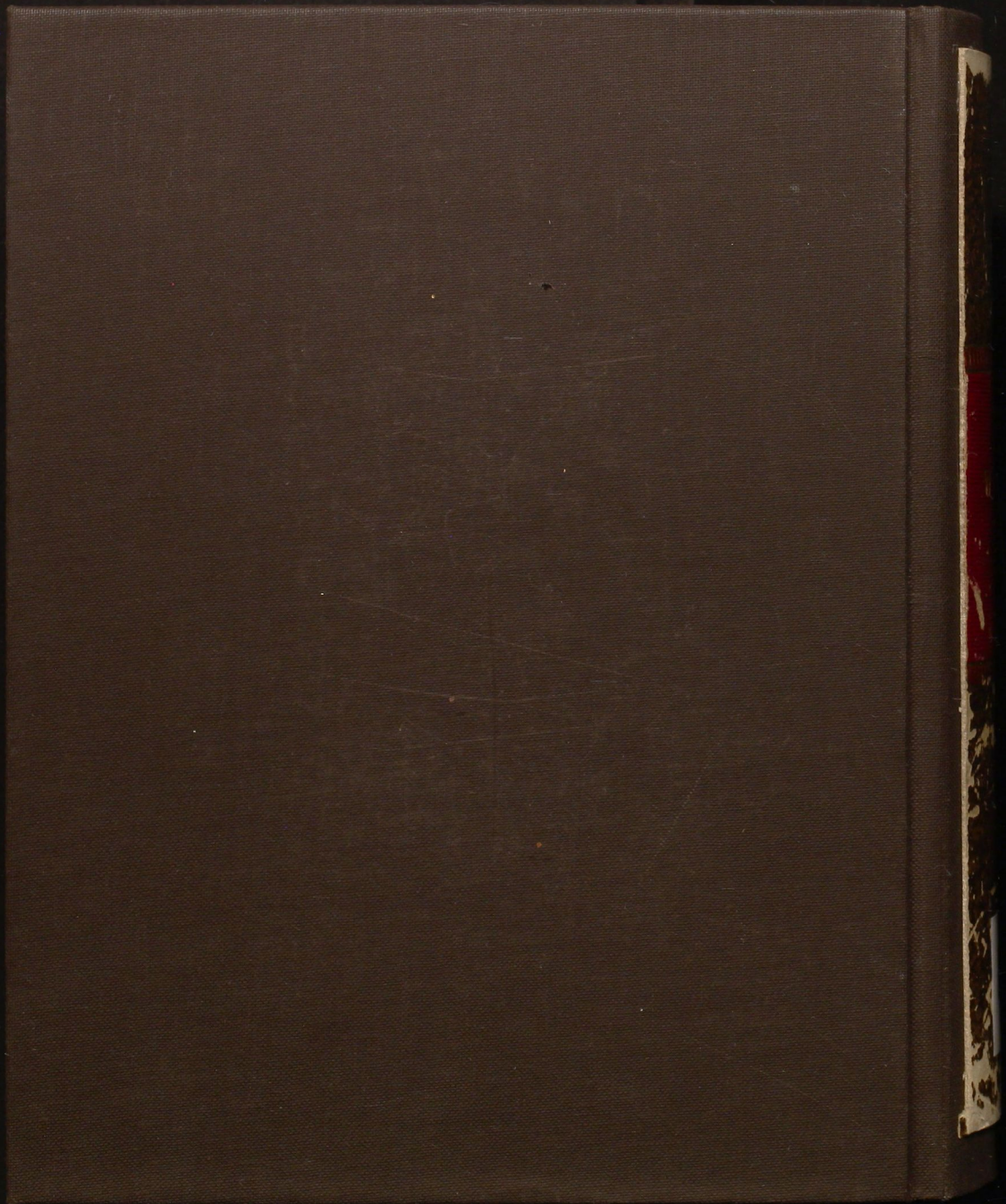
VD18

ULB Halle 3
004 148 401



56





8
7
6
5
4
3
2
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Inches
Centimetres

B.I.G.

Farbkarte #13



J. N. G.

aufgerichtete

17

Verfassung

Welche

Consens und Confirmation

und Hochweisen Rath

alhier

gen Wohlgesinnten

In der

Bestung Wittenberg

ehaltung ehrlicher

Begängnisse

Sich

raben, als auch beysetzen zu lassen

nd resolviret worden

nsfang des Jahres

7 1 6.

nale aufgelegt 1741.

WITTENBERG

Hakischen Schriften.

18.

2,9.